Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung III / 2019

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PatAnwAPrV
Rechtspraxis 1
Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 3 Stunden

Klausuraufgabe Designrecht Praxis

Ihr langjähriger Mandant Herr Sport, Geschäftsführer der Sport GmbH hat diesmal selbst, „weil er es mal versuchen wollte“, auf seinen Namen eine Einzel-Designanmeldung beim DPMA eingereicht, welche die folgenden 6 Ansichten/Darstellungen umfasst:

 1.1	 1.2	 1.3
 1.4	 1.5	 1.6

Der Anmeldung war folgende Beschreibung beigefügt:

„Kinderhelm für Reiten, Ski und Radfahren
Der Kinderhelm besteht formal aus vier Helmschalen, wobei die beiden seitlichen Helmschalen mit oder ohne Nieten mit den mittleren Helmschalen verbunden sein können. Dabei greifen sie formschlüssig in eine Fugenprägung der Helmmittelschalen ein (Abb. 1.1 bis Abb. 1.6). Das vordere Helmmittelschalenteil weist einen mittigen Flächenversatz auf, der sich gleichmäßig aus der Schalenebene bis zur Trennung zum hinteren Helmmittelschalenteil heraushebt, und einen Belüftungsspoiler bildet (Abb. 1.1 bis Abb. 1.6). Das hintere Helmmittelschalenteil weist eine Vertiefung ab der Trennung vom vorderen Mittelteil auf, die sich in ihrem Verlauf abschwächt und dann ausläuft. In ihrem Verlauf befindet sich gegenläufig ausgeprägt eine kleinere Vertiefung, die ein Blinklicht aufnehmen kann (Abb. 1.5). Der Kinderhelm ist so ausgelegt, dass er in verschiedenen Größen mit wechselbaren Schirm-, bzw. Schildteilen und z. B. Zusatzteilen wie einem Reiterknopf als Reit- bzw. Skihelm oder Radhelm mit entsprechenden Farben und Grafikelementen versehen, ausgelegt werden kann (Abb. 1.1 bis Abb. 1.3 und Abb. 1.4 bis Abb. 1.6).“

Als Erzeugnisangabe sind *„Augenschutzschirme, Helmschirme, Helmvisier für Kopfbedeckungen, Kopfbedeckungen, Schutzhelme“* angegeben.

Er hat die Anmeldung mithilfe des Formulars R5703 „Antrag auf Eintragung eines Designs“ und dem „Wiedergabeformblatt R5703.1“, auf dem die 6 Ansichten 1.1 bis 1.6, wie vorstehend wiedergegeben, abgebildet waren, am 09.07.2018 per Fax beim DPMA eingereicht.

Am selben Tag sendet er das Original des Formulars R5703 „Antrag auf Eintragung eines Designs“ per Post mit einem normalen Brief an das DPMA, der am 12.07.2018 beim DPMA eingegangen ist. Er hat jedoch vergessen, das Wiedergabeformblatt R5703.1 mit den Abbildungen 1.1 bis 1.6 beizufügen. Dem Briefumschlag war jedoch ein USB-Stick beigefügt, auf welchem 6 Bilddateien zu den 6 Ansichten gespeichert waren. Die einzelnen Bilddateien wiesen jeweils eine Auflösung von 250 dpi auf und waren als .bmp gespeichert.

Am 12.12.2018 reicht er auf Nachfrage des DPMA eine DVD mit den gleichen 6 Ansichten wie auf dem „Wiedergabeformblatt R5703.1“ und dem USB-Stick ein, nur mit Bilddateien jeweils als .jpg und jeweils mit einer Auflösung von 350dpi.

Am 15.01.2019 wird das Design als Einzeldesign mit 6 Ansichten eingetragen.

Laut Homepage des DPMA sind nur D-R, CD-RW, DVD-R, DVD+R, DVD-RW und DVD+RW für elektronische Datenträger zugelassen.

Heute war Herr Sport vollkommen aufgebracht bei Ihnen, er hat in einem Sportgeschäft folgenden, zum Verkauf angebotenen Helm „H1“ des Hauptkonkurrenten Snow GmbH entdeckt:



„H1“

Nun möchte er im Namen der Sport GmbH gegen die Snow GmbH vorgehen.

Auf dem Weg zur Tür haben Sie ihn noch gefragt, ob einer der in den Ansichten 1.1. bis 1.6 abgebildeten Helme schon öffentlich präsentiert worden seien, woraufhin er Ihnen mitteilte, dass er alle in den Ansichten 1.1. bis 1.6 abgebildeten Helme am 01.10.2018 auf der „Kind und Sport“ in München ausgestellt hätte.

Kurz danach rief Frau Schnee, Leiterin der Marketingabteilung der Snow GmbH an, und bat Sie um Rat:

Als Sportartikelhersteller vertreibe die Snow GmbH nicht nur Sportgeräte für den Wintersport, wie der Firmenname vermuten ließe, sondern auch Golfschläger. Um in Verbindung mit Streetgolf auch junges Publikum als Kunden anzusprechen und zu gewinnen, habe sie sich überlegt, Golfschläger, die mit einer Airbrush-Lackierung versehen sein, insbesondere mit einer individuellen Airbrush-Lackierung, in das Angebot mit aufzunehmen. Aber das wolle sie sich natürlich schützen lassen. Ein Bekannter habe ihr gesagt, sie solle eine Designanmeldung auf ein Verfahren zum Lackieren von Golfschlägern mit per Airbrush verschiedenfarbig lackierten Golfschlägern anmelden, in dem sie verschiedene Darstellungen von verschiedenfarbigen Golfschlägern und eine entsprechende Beschreibung einreicht.

Aufgabe:

a) Herr Sport möchte von Ihnen wissen, ob eine Verletzungsklage Aussicht auf Erfolg hätte bzw. was ggf. noch zu tun ist, damit eine solche Klage Erfolg hätte, und bittet Sie um eine ausführliche Stellungnahme. Da er rechtsinteressiert ist und alles gerne selbst nochmal nachliest, bittet er Sie, jeweils alle relevanten Normen anzugeben.

b) Kämen Sie zu einer anderen Auffassung, wenn dem HELM keine Beschreibung beigefügt wäre?

c) Frau Schnee möchte wissen, ob ihr Bekannter recht hat und wie sie ihre Idee am besten schützen kann. Was antworten Sie ihr?

d) Was würden Sie Frau Schnee antworten, wenn diese Sie als Privatperson angerufen hätte? Falls nicht das gleiche wie unter c), so geben Sie bitte an, was Sie Frau Schnee in diesem Fall geantwortet hätten und warum (unter Angabe aller relevanten Normen).